

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für eine AWG-Novelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der AWG-Novelle 2010 soll das Regelungsregime für die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle gemäß § 24 AWG 2002 umfassend geändert werden. Gleichzeitig ist in einem neuen § 78 Abs 16 AWG 2002 vorgesehen, dass eine vor Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 rechtskräftig erteilte Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle nach Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 als Berechtigung gemäß § 24 AWG 2002 gilt. Diese Übergangsbestimmung bedarf dringend folgender Klarstellung:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 77 Abs 1 Z 6 AWG 2002) gelten gemäß den landesrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG 2002 bestehende Berechtigungen zur Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle als Berechtigung gemäß § 24 AWG 2002. Dementsprechend stützen zahlreiche in Österreich als Sammler/Behandler tätige Unternehmen ihre Berechtigung zur Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle auf eine vor dem AWG 2002 erteilte Gewerbeberechtigung und/oder landesrechtliche Berechtigung. Eine nach § 24 AWG 2002 „rechtskräftig erteilte Berechtigung“ liegt in diesen Fällen nicht vor, es handelt sich vielmehr um eine in das Regelungsregime nach § 24 AWG 2002 übergeleitete gewerberechtliche oder landesrechtliche Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle.

Um zu vermeiden, dass für alle diese Unternehmen erst eine neue Berechtigung nach § 24 AWG 2002 in der Fassung der AWG-Novelle 2010 erteilt werden muss, sollte in § 78 Abs 16 AWG 2002 daher ergänzend klargestellt werden, dass die Überleitung nach § 78 Abs 16 1. Satz AWG 2002 auch für nach § 77 Abs 1 Z 6 AWG 2002 übergeleitete Berechtigungen gilt. Nach dem 1. Satz des § 78 Abs 16 AWG 2002 sollte daher folgender Satz eingefügt werden:

„Dies gilt auch für nach § 77 Abs 1 Z 6 AWG 2002 übergeleitete Berechtigungen.“

Andernfalls bestünde das Risiko eines Missverständnisses, dass die Überleitung nach § 78 Abs 16 AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010 nur ausdrücklich mit Bescheid nach § 24 AWG 2002 verliehene Berechtigungen gilt und dass alle schon vor dem Inkrafttreten des AWG 2002 tätigen Sammler/Behandler nicht gefährlicher Abfälle ihre Tätigkeit mit Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 bis zur Erteilung einer Neu-Berechtigung sofort einstellen müssen.

Beste Grüße

Katharina Huber

e-mail: k.huber@s-hm.at
address: 1010 Wien, Stubenring 2
mobile: +43.699.11331863
fax: +43.1.513 5005-50
tel: +43.1.513 5005-10
web: www.s-hm.at

This message is intended for the individual named above and is confidential and may also be privileged. If you are not the intended recipient, please do not read, copy or disclose this communication to others. Also please notify the sender by replying to this message and then delete it from your system.

schwartz und huber-medek
rechtsanwälte oeg
Baurecht, Umweltrecht, Vergaberecht